

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Frau Staatsministerin Priska Hinz  
Mainzer Str. 80  
65189 Wiesbaden**

nachrichtlich:

Oberbürgermeister der Stadt Kassel  
Herrn Bertram Hilgen

Frankfurt am Main, 22. April 2016

**Luftschadstoffbelastung in Kassel / unzureichende Luftreinhalteplanung /  
Ergreifung von Maßnahmen zur Einhaltung der Luftgrenzwerte für NO<sub>2</sub>**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

wie sie wissen, ist die Luftschadstoffbelastung in vielen hessischen Städten höher, als nach den Vorgaben der Europäischen Richtlinie zur Reinhaltung der Luft zulässig ist. Obwohl dies bereits seit vielen Jahren bekannt ist und es gem. den EG-RL Fristen gab, binnen deren geeignete Luftreinhaltepläne aufgestellt bzw. sonstige Maßnahmen zu ergreifen waren, um die Luftschadstoffbelastung auf das maximal zulässige Ausmaß zu vermindern, ist dies insbesondere in Bezug auf NO<sub>2</sub> bislang nicht gelungen. Der Grund dafür liegt nach unserer Überzeugung insbesondere darin, dass man sich bis heute davor scheut, wirksame Maßnahmen zur Verminderung der auf den Straßenverkehr zurückgehenden Immissionen zu veranlassen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 25. Juli 2008 - C-237/07) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 5. September 2013 - 7 C 21/12) besteht ein Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern sowie juristischen Personen (wie dem BUND) auf Aufstellung eines wirksamen Luftreinhalteplans. Ein wirksamer Luftreinhalteplan muss Maßnahmen vorgeben, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb der Grenzwerte einzuhalten.

Die bisher für das Stadtgebiet Kassel ergriffenen Maßnahmen sind offenkundig nicht ausreichend, um eine Grenzwertüberschreitung bei Stickstoffdioxid zu verhindern.

Die NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte liegen seit 2006 über dem Grenzwert (einschließlich Toleranzmarge),

- von 2006 bis 2012 zwischen 50 und 52 µg/m<sup>3</sup>,
- 2013 bei 45,
- 2014 bei 46 und

- 2015 bei 42 µg/m<sup>3</sup>.

Die Ergebnisbilanz der Luftreinhaltung Kassel ist demzufolge nicht wirksam.

Im Beschluss der EU Kommission vom 20.02.2013 wird die Nichteinhaltung der Grenzwerte aufgegriffen und die Bundesregierung aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, um die Grenzwerte einzuhalten. In Hessen betrifft das konkret auch den Ballungsraum Kassel (DEZFX0002A). Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde durch die EU Kommission im Juni 2005 eingeleitet.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat Klagen der Deutschen Umwelthilfe stattgegeben, die Luftreinhaltepläne in Wiesbaden, Limburg, Darmstadt und Offenbach mit solchen Maßnahmen auszustatten. Der BUND stellt fest, dass es für Kassel mit den bisherigen Aktionen und Maßnahmen nicht möglich ist, den Grenzwert einzuhalten. Der Verweis auf Überarbeitung der Luftreinhaltepläne trägt nicht. Schon jetzt ist klar, dass auch mit EURO 6 die NO<sub>2</sub> Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Die besonderen Umstände, die besondere Maßnahmen für Kassel erfordern, sind:

1. Kassel verzeichnet einen Bevölkerungszuwachs, das Verkehrsaufkommen wird weiter zunehmen.
2. Die Kasseler Beckenlage führt bei austauscharmen Wetterlagen zu erhöhten Werten.
3. Die Bauentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt den Luftaustausch und die Frischluftversorgung weiter zu reduzieren.
4. Für den Bereich der Verkehrsmessstelle gilt darüber hinaus: Von 2013 bis 2015 wurde die Friedrich-Ebert-Straße umgebaut - mit Sperrungen von jeweils einer Fahrtrichtung. Dadurch hat auch der Verkehr an der Messstation in der Fünffensterstraße abgenommen. Seit Dezember 2015 ist der Umbau beendet und die Straße wieder freigegeben. Es ist deshalb zu erwarten, dass der Verkehr - und mithin auch die Schadstoffbelastung - wieder zunimmt.

Von daher ist zu veranlassen, dass

1. ein Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel aufgestellt wird, der dafür sorgt, dass der rechtlich verbindliche gesetzliche NO<sub>2</sub> - Grenzwert im Rahmen des tatsächlich Möglichen und rechtlich Verhältnismäßigen eingehalten wird,
2. eine wirksame Umweltzone eingeführt wird,
3. eine flächendeckende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h innerhalb der Umweltzone und Fahrverbote für dieselkraftstoffbetriebene PKWs angeordnet werden und ,
4. kurzfristig alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Stickstoffdioxidbelastung im Gebiet der Stadt Kassel auf den rechtlich verbindlichen gesetzlichen Grenzwert zu reduzieren.

Wir weisen darauf hin, dass der BUND Hessen als anerkannte Umweltvereinigung gemäß der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG (vgl. o.g. Urteil vom 5.9.2013)

berechtigt und befähigt ist, das Land Hessen auf Aufstellungen einer - wirksamen - Luftreinhalteplanung zu verklagen.

Wir erlauben uns, Sie aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen binnen 3 Monaten zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Teßmer  
Vorstandssprecher



Prof. Dr. Lutz Katzschner  
Fachratssprecher